

Hinweise zur Kassenführung

Sie benötigen für eine Kassenführung:

1. Grundaufzeichnungen
 - a. Einzelne Bonbelege
 - b. Z-Bon
2. Kassenbuch

Einzelne Bonbelege:

Auch bei Verwendung einer Registrierkasse müssen die Bonbelege aufgehoben werden. Es reicht nicht die Aufbewahrung von Z-Bon alleine. Es ist aber nicht nötig diese geordnet aufzubewahren.

Andere Grundaufzeichnungen:

Anstelle der Verwendung einer elektronischen Registrierkasse können Einzelaufzeichnungen geführt werden. (Rechnungen oder Quittungen)

Kassenbericht:

Bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse muss täglich ein Kassenbericht erstellt werden. Inhalt der Kassenabrechnung sollte der einzelne Umsatz sein und die rechnerische Verprobung des Wechselgeldes. Die einzelnen Umsatzpositionen sind sodann in das Kassenbuch zu übernehmen.

Auf jeden Fall müssen alle Grundaufzeichnungen fortlaufend nummeriert sein. Fehlende Nummern werden von der Finanzverwaltung zum Anlass genommen Umsatz hinzu zu schätzen.

Falls eine fortlaufende Quittung fehlerhaft geschrieben wurde, so muss diese bei den Grundaufzeichnungen verbleiben und als Fehlerhaft gekennzeichnet werden.

Folgen fehlerhafter Kassenführung

Bei fehlerhafter Kassenführung werden durch die Finanzverwaltung Hinzuschätzungen von mindestens 30% zum Gesamtumsatz vorgenommen.

Häufige Fehler sind Kassendifferenzen, fehlende Grundaufzeichnungen und Gesamtüberschuss Fehlbetrag.

Kassendifferenzen: Unterschreitung des Kassensaldos unter einem Betrag von Null Euro. (Beispiel: Der Kassenbestand beläuft sich am 02.05 auf 230,00€ und am 03.05. wird eine Ausgabe von 300,00€ getätigt / oder eine Einzahlung auf die Bank - diese Ausgabe kann nicht realisiert werden, da nicht so viel Bargeld in der Kasse ist. Lösung: Einlage aus dem Privatvermögen - mit Beleg!)

Gesamtüberschuss Fehlbetrag: Alle Einnahmen eines Jahres reichen nicht aus um alle Ausgaben zu bezahlen. Lösung: Sehr schwierig. Es müssen konkrete Aufzeichnungen geführt werden, wovon gelebt werden konnte und wovon die Rechnungen bezahlt wurden. Die Fehlbetrags-Rechnung wird zum Anlass genommen um auf eventuelle Steuerstraftaten zu prüfen!

fehlende Grundaufzeichnung: Grundaufzeichnungen sind lückenlose Belege über die erzielten Erlöse. Die Grundaufzeichnungen sind zusätzlich zum Kassenbuch (Übersicht über die Bargeldentwicklung = Einnahmen, Ausgaben, Saldo der Kasse) zu führen.

Grundaufzeichnungen sind Kassenbon, Z-Bon, Tagesabrechnung (zusätzliche Grundaufzeichnungen: Verderb-Aufzeichnung, Lagerkartei, Inventur).

Die Führung der Grundaufzeichnung mit Hilfe einer echten Kasse, die an jedem Tagesende einen Z-Bon ausdrückt ist am einfachsten. Bei Verwendung von Einzelquittungen muss auf die fortlaufende Nummerierung geachtet werden. Fehlende Nummern werden dem Umsatz hinzu geschätzt.

Empfehlungen von Avery Zweckform: Kassenbuch (Steuerschiene 300) für EDV-gerechte Datenfassung Artikel 426 –; Kassenbericht, Kassenbestandsrechnung Artikel 318; Kassenblock mit Additionsblatt Artikel 2835